



SENAT RP

INFORMATIONEN ÜBER DEN SENAT

DER SENAT
DER REPUBLIK POLEN

Informations-
und Dokumentationsbüro

Wiejska 6, 00-902 Warszawa

Tel. (48-22) 694-92-84

Fax: (48-22) 694-95-70

www.senat.gov.pl

Gesetzgebungsinitiativen des Senats der 3. und 4. Wahlperiode

Der Senat der 3. Wahlperiode, am 19. September 1993 gewählt, hat sich durch Aktivität und Engagement im Bereich der Gesetzesinitiativen ausgezeichnet. Im Lauf dieser Wahlperiode hat der Senat an 39 Gesetzentwürfen gearbeitet, von denen er 19 dem Sejm vorgelegt hat. Der Sejm hat sieben von ihnen angenommen, vier abgelehnt, und die Arbeit an den übrigen acht Gesetzentwürfen wurde im Zusammenhang mit dem Ende der Sejm-Wahlperiode unterbrochen.

Die erste Initiative des 3. Senats war ein Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes **über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit**. Diese Initiative, am 27. Dezember 1993 vorgelegt, bezweckte die Verbesserung der Effektivität bei der Anwendung von aktiven Formen der Arbeitslosigkeitsbekämpfung sowie die Steigerung des Interesses der Wirtschaftsträger an der Beschäftigung der Schulabgänger. Der Sejm hat dem Senatsentwurf zugestimmt und ihn als Gesetz am 19. August 1994 verabschiedet.

Die Arbeit einer Gruppe von Senatoren (auch aus der vorigen, zweiten Wahlperiode) wurde durch einen Gesetzentwurf über das **Ossolinski-Nationalinstitut** gekrönt, der am 29. Dezember 1993 vorgelegt wurde. Sein Ziel war, eine Stiftung mit dem Namen „Ossoliński-Nationalinstitut“ auf gesetzgeberischem Wege zu schaffen. Dieses Gesetz wurde vom Sejm am 5. Januar 1995 verabschiedet.

Auch die nächste Gesetzesvorlage des Senats wurde vom Sejm positiv beurteilt. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der von einer Senatorengruppe am 26. Januar 1994 vorgelegt wurde und eine Änderung des Gesetzes **Wahlordnung zum Senat der Republik Polen** vorsah. Die wichtigste Voraussetzung des Entwurfs war die Vereinheitlichung des Wahlverfahrens zum Sejm und zum Senat sowie die Möglichkeit, Ergänzungswahlen zum Senat gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte durchzuführen. Dieses Gesetz wurde vom Sejm am 10. März 1994 verabschiedet.

Die vierte Senatsinitiative, die zur Verabschiedung eines Gesetzes durch den Sejm führte, war ein Entwurf des Ausschusses für Gesetzesinitiativen und –arbeiten zur Änderung des Gesetzes über den **Militärdienst der Berufssoldaten**. Dieses Gesetz begann seinen legislativen Weg am 22. September 1994, wurde am 10. Dezember 1994 dem Sejm zugeleitet und am 9. November 1995 vom Sejm verabschiedet. Seine Aufgabe war, den Widerspruch zwischen dem Gesetz über den Dienst der Berufssoldaten und dem Grundgesetz zu beseitigen sowie den Berufssoldaten alle Rechte zu gewährleisten, wenn sie in die kommunalen Gebietskörperschaften gewählt werden.

Von den übrigen 15 Entwürfen, die vom Senat verabschiedet und an den Sejm weitergeleitet wurden, verdienen jene unsere besondere Aufmerksamkeit, die sich “mit der Aufarbeitung der Geschichte“ befassen. Ein solcher Vorschlag war der Gesetzentwurf über die Änderung des Gesetzes über **Frontkämpfer und Personen, welche Opfer der Kriegs- und Nachkriegs-repressalien waren**. Der dem Senat am 18. Januar 1994 vorgelegte Entwurf bezweckte die Verleihung von Frontkämpferrechten an solche Personen, die in den Jahren 1949-1956 im Rahmen des Ersatzmilitärdienstes zur Arbeit in Bergwerken, Steinbrüchen und Urangewinnungsanlagen eingewiesen wur-



Abstimmung

Foto: S. Kaczorek

den. Die Arbeit in den sog. Arbeitsbataillons (in den Bergwerken oder beim Bau) und das Einweisungsverfahren zeugten von der Anwendung von politischen Repressalien in Bezug auf diese Personen. Der dem Sejm vorgelegte Gesetzentwurf wurde am 2. September 1994 abgelehnt.

Der nächste Gesetzentwurf, der die Änderung des **Frontkämpfergesetzes** bezweckte, wurde dem Senat am 15. Februar 1996 vorgelegt. Er bezweckte die Anerkennung des aktiven Einsatzes für die Freiheit und Souveränität Polens im Dezember 1970 an der Ostseeküste, wenn er zu Tod, schwerer Körperverletzung, schweren Gesundheitsschäden oder einer länger als sieben Tage dauernden Störung der Funktion der Körperorgane geführt hat. Der Sejm hat den Senatsentwurf behandelt und das Gesetz am 24. April 1997 verabschiedet.

Eine große Bedeutung hatte die Senatsinitiative, die die Verabschiedung eines Gesetzes über **Geldleistungen für Kinder-Opfer des Krieges 1939-1945** vorbereitete. Diese Initiative entstand als Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1996 über Geldleistungen für Personen, die zur Zwangsarbeit deportiert wurden und vom Dritten Reich oder von der Sowjetunion in Lager verschleppt und als Kinder zur Arbeit gezwungen wurden. Der Sejm hat diesen Entwurf nicht behandelt.

Geleitet vom Willen, die Lage der Familie, des Kindes und der Frauen in Polen zu verbessern, hat der Senat eine Reihe von Maßnahmen getroffen, deren Ergebnis einige Gesetzentwürfe waren, welche dem Sejm zugeleitet wurden. Die weitgehendsten Änderungen enthielten die **Gesetzentwürfe, die auf Initiative von Senatorin Maria Łopatkowa entstanden. Sie konzentrierten sich auf die Festigung der Position des Kindes in der polnischen Gesetzgebung, auf die Schaffung des Amtes des Beauftragten für Kinderrechte, auf Sonderrechte für schwangere Frauen oder Frauen, die Kleinkinder betreuen.** Der dem Senat am 22. Juni 1994 vorgelegte Entwurf änderte u.a.: das Zivilgesetzbuch, das Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung. Am 14. November 1995 vom Senat verabschiedet wurde er dem Sejm zugeleitet und am 18. Januar 1996 abgelehnt. Der Gesetzentwurf über den **Beauftragten für Kinderrechte** wurde vom Senat am 20. August 1997 verabschiedet, aber vom Sejm nicht behandelt.

Geleitet von ähnlichen Absichten bereitete der Senat einen Gesetzentwurf über **den nationalen Hilfsfonds für die schwangere Frau.** Der am 31. Oktober 1996 vorgelegte Entwurf bezweckte die Bildung eines Fonds, der die Unterstützung für schwangere Frauen und Mütter von Kindern bis zu drei Jahren, die sich in einer schwierigen materiellen Lage befinden, vorsah. Der Senat faßte einen entsprechenden Beschluß am 30. Juni 1997 und leitete den Entwurf an den Sejm weiter. Der Entwurf wurde nicht behandelt.

Interessant war das Schicksal des Entwurfs vom 2. November 1994, welcher das Grundgesetz über **die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Legislative und Exekutive der Republik Polen sowie über die territoriale Selbstverwaltung** änderte. Die Antragssteller schlugen eine Verlängerung der Frist vor, in der der Senat einen vom Ministerrat als dringend vorgelegten Entwurf zu behandeln hat. Der Gesetzentwurf wurde vom Senat verabschiedet und im Dezember 1994 dem Sejm zugeleitet. Diese Initiative, obwohl vom Sejm nicht behandelt, wurde bei der Arbeit der Nationalversammlung berücksichtigt und hat zweifellos den Wortlaut des Artikels 123 Absatz 3 der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 beeinflußt.

Beata Mandylis, Gesetzgebungsbüro, Mai 1998

* * *

Der Senat der 4. Wahlperiode ist mit zahlreichen Gesetzesinitiativen aufgetreten, die sich auf verschiedene Bereiche des sozialen und wirtschaftlichen Lebens bezogen. Er hat dem Sejm 27 Gesetzentwürfe zugeleitet. Davon hat das Parlament 15 angenommen, 3 abgelehnt und zur Rest von ihnen keine Stellung eingenommen. Außerdem hat der Senat 11 Beschlüsse aus besonderen Anlässen gefaßt.

Der 4. Senat setzte die Arbeit an den Gesetzesnovellen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit fort. Eine Gesetzesnovelle über die Nichtigkeitserklärung der Entscheidungen im Fall von Personen, die für ihren Einsatz für die Unabhängigkeit des polnischen Staates Repressalien unterlagen, berücksichtigte den Beschluß des Verfassungsgerichtshofes, in dem festgestellt wurde, daß der im Gesetz angewandte Ausdruck "Territorium Polens" auch die Gebiete umfaßt, die sich östlich der Curzon-Linie befinden, und daß das Gesetz sich in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die dort wohnhaften Polen bezieht. Der Senat hat ebenfalls Korrekturen vorgeschlagen im Hinblick auf den Zeitpunkt, der als Abschluß der Anwendung der Repressalien durch sowjetische Strafverfolgungs- und Justizorgane gesetzlich gelten soll, auf den Zeitrahmen, in dem die Unabhängigkeitsaktivitäten entwickelt wurden, sowie auf den Verzicht auf den im Gesetz vorgesehen Termin der Verjährung von Anträgen auf Entschädigung für Repressalien. Am 16. Juli 1998 hat der Sejm alle Senatskorrekturen angenommen und das Gesetz verabschiedet.

Die Novelle des Gesetzes über die **Offenlegung der Arbeit oder des Dienstes in den Staatssicherheitsorganen oder der Zusammenarbeit mit ihnen in den Jahren 1944-1990 von Personen, die öffentliche Posten bekleiden**, setzte den Verzicht auf die Berufung eines Lustrationsgerichts voraus und führte den Grundsatz ein, die Lustration im Berufungsgericht in Warschau durchzuführen. Der Entwurf ermöglichte es auch, eine doppelte Bestrafung von Taten zu vermeiden, die im Strafgesetzbuch als Straftaten definiert wurden. Dieses Gesetz wurde vom Sejm am 18. Juni 1998 verabschiedet.

Die Senatsentwürfe eines Gesetzes über **Geldleistungen für minderjährige Opfer des Krieges 1939-1945** und des Gesetzes über **Änderungen im Frontkämpfergesetz** sowie **des Gesetzes über Personen, die Opfer der Kriegs- und Nachkriegsrepressalien waren**, wurden vom Sejm abgelehnt.

Der 4. Senat wollte den Erwartungen der Auslandspolen entgegenkommen und hat den Versuch unternommen, eine komplexe Rechtsregelung zur polnischen Staatsbürgerschaft, zur Repatriierung und zur Charta der Polen zu schaffen. Der Gesetzentwurf über **Repatriierung** wurde in der laufenden Legislaturperiode des Parlaments angenommen; der Sejm hat das Repatriierungsgesetz am 20. Juli 2000 verabschiedet. Dabei wurde der Begriff der Repatriierung erweitert und allen Heimkehrern das Recht auf die Rückkehr nach Polen zugesprochen, insbesondere aus dem Kasachstan und den asiatischen Gebieten. Kraft dieses Gesetzes sind manche polnische Familien aus dem Kasachstan nach Polen zurückgekehrt, was sie dem gemeinsamen Bemühen der Gebietskörperschaften und gesellschaftlichen Organisationen verdanken.

Gesetzentwürfe über die **polnische Staatsbürgerschaft, über die Charta der Polen und das Verfahren zur Feststellung der Zugehörigkeit zur Polnischen Nation von Personen polnischer Nationalität oder polnischer Herkunft** sowie des Gesetzes **über den Tag des Auslandspolentums und der Auslandspolen am 2. Mai** sind schließlich vom Sejm nicht behandelt worden.

Am 21. Januar 1999 hat der Sejm die vom Senat vorgeschlagene Gesetzesnovelle über Sozialhilfe angenommen, in der die Grundsätze der Auszahlung einer Beihilfe für Arbeitslose festgelegt werden.

Die Senatsinitiative einer Gesetzesnovelle zur **Frage der Körperkultur** hat der Sejm am 4. November 1999 verabschiedet. Ziel der Novelle war die Ehrung hervorragender Sportler – Olympiasieger – durch eine garantierte Geldleistung.

Am 3. Dezember 1999 hat der Sejm den Senatsvorschlag einer Novelle zum Arbeitsgesetzbuch abgelehnt, welche die Einführung der 40-Stunden-Woche vorsah.

Am 1. Februar 2001 hat der Sejm in Übereinstimmung mit dem Senatsentwurf eine **Novelle zum Gesetz über Rundfunk und Fernsehen** angenommen. Darin wurde die Einrichtung eines nichtstaatlichen Senders vorgesehen, dessen Aufgabe es ist, in den Medien allgemeingesellschaftliche Themen anzusprechen. In der Novelle wurden die Institutionen genannt, die berechtigt sind, den Status eines nichtstaatlichen Senders zu erhalten, wie auch die entsprechenden finanziellen Vorrechte.

Der Vorschlag des Senats, eine Novelle zum Gesetz über die Besteuerung von Waren und Dienstleistungen sowie über die Verbrauchssteuer, die sich die Vereinfachung des Verfahrens und die Herstellung von Grundlagen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Landwirt und dem Abnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zum Ziel setzt, wurde vom Sejm am 20. Juli 2001 verabschiedet.

Der Gesetzentwurf über die **Berufung eines Landesrats zu Fragen der Bioethik** sah die Einrichtung eines Stellungnahme- und Beratungsorgans vor, das unter anderem das biomedizinische Wissen und seine Fortschritte beurteilen und die Einhaltung der geltenden biomedizinischen Standards in Polen überwachen sollte. Der dem Sejm zugeleitete Entwurf wurde nicht behandelt.

Einige Gesetzentwürfe des Senats wurden vom Sejm gemeinsam mit den Abgeordneten- oder Regierungsentwürfen erörtert, die ähnliche Themen zum Gegenstand hatten. Ergebnis der Arbeit des Sejms war die Verab-

scheidung der Gesetze, welche einen Teil der Änderungsvorschläge einzelner Antragsteller berücksichtigten. Das betraf sieben Senatsinitiativen.

Eine Novelle zum Gesetz über den **öffentlichen Blutdienst** wurde gemeinsam mit einer nachfolgenden Gesetzesinitiative behandelt – mit der Novelle des Gesetzes über **allgemeine Krankenversicherung sowie einiger anderer Gesetze**. Die Entwürfe enthielten eine Ausweitung der medizinischen Dienstleistungen für freiwillige Blutspender sowie die Ausweitung des versicherungsberechtigten Personenkreises um Ausländer und Obdachlose. Es wurde vorgeschlagen, den Krankenversicherungsbeitrag schrittweise in den Jahren 2001-2003 anzuheben sowie diesen Beitrag von allen Einkommen abzuziehen. Festgelegt wurden die Pflichten des Wojewodschaftstages, die sich auf den Gesundheitsdienst auf seinem Gebiet bezogen. Der Sejm hat ein Gesetz über Änderung des Gesetzes über **allgemeine Krankenversicherung sowie einiger anderer Gesetze** am 20. Juli 2001 verabschiedet.

Die Grundlage des Senatsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das **Volksbildungssystem** waren die vom Ausschuß für Gesetzesinitiativen ausgearbeiteten Voraussetzungen zum künstlerischen Schulwesen, die von 80 000 Staatsbürgern unterstützt wurden. Der Entwurf setzte sich zum Ziel, dem für die Kultur und Schutz des nationalen Erbes verantwortlichen Minister die Kompetenz zur Gründung von Kunstschulen zu verleihen. Der Sejm hat diesen Entwurf gemeinsam mit dem Regierungsentwurf behandelt und am 8. Dezember 2000 ein Gesetz über die Änderung des Gesetzes **Vorschriften zur Einführung eines Gesetzes zur Reform der öffentlichen Verwaltung** sowie des Gesetzes **Vorschriften zur Einführung einer Reform des Schulwesens** verabschiedet.

Ziel der vom Senat vorgeschlagenen Novelle des Gesetzes über die **Gemeindeselbstverwaltung**, des Gesetzes über die **Mitarbeiter der territorialen Selbstverwaltung**, des Gesetzes über die **Kommerzialisierung und Privatisierung der staatlichen Unternehmen**, des Gesetzes über **allgemeine Krankenversicherung**, des Gesetzes über **Wojewodschaftsselbstverwaltung** und des Gesetzes über **Kreiselbstverwaltung** war die Einführung des Grundsatzes, daß die Besoldung kommunaler Mitarbeiter, Mitarbeiter der Krankenkassen und der Vorstände der Gesellschaften des Staatsvermögens vom Durchschnittslandeslohn sowie von der Besoldung in der Regierungsverwaltung abhängen soll. Der Sejm hat den Senatsentwurf gemeinsam mit den Abgeordnetenentwürfen behandelt und am 3. März 2000 ein Gesetz über die **Entlohnung von Personen, die gewisse Rechtssubjekte leiten**, verabschiedet.

Der vom Senat eingebrachte Gesetzentwurf **Wahlordnung zum Senat der RP** setzte voraus, daß ein einigermaßen autonomes Senatswahlrecht eingeführt werden sollte, welches sich nicht voll an die Bestimmungen des Sejmwahlrechts hält, obwohl die Grundlage beider Entwürfe die Normen darstellen, die sich im Gesetz „Wahlrecht zum Sejm der RP“ finden. Es wurde das Prinzip angenommen, daß die Grenzen der Wahlkreise, soweit wie möglich, die Wojewodschaften einschließen sollen, so wie sie vor der Reform der territorialen Einteilung des Landes bestanden. Der Grundsatz der Mehrheitswahl wurde beibehalten. Der Entwurf wurde an die Bestimmungen der Verfassung der RP angepaßt, welche die Antragsteller bestimmt, die berechtigt sind, Senatorenkandidaten vorzuschlagen, d.h. die politischen Parteien und die Wähler. Präzisiert wurde auch die Vorschrift, die sich auf das Erlöschen oder auf den Verzicht auf das Senatorenmandat bezieht. Der Sejm hat die neue Wahlordnung zum Senat der RP am 11. April 2001 verabschiedet.

Die Senatsinitiative zur Änderung des Gesetzes über die **Wahl des Präsidenten der RP** fand in der Streichung der Vorschrift ihren Ausdruck, die das Recht polnischer Staatsbürger, die außerhalb Polens wohnhaft waren, einschränkte, am zweiten Wahlgang der Präsidentenwahlen teilzunehmen. Der Sejm hat die Senatsinitiative gemeinsam mit drei anderen Entwürfen behandelt. Er hat einen Teil der Senatsvorschläge angenommen und am 28. April 2000 ein Gesetz über Änderung des Gesetzes über die **Wahl des Präsidenten der RP und einiger anderer Gesetze** verabschiedet.

Der Senatsentwurf von Änderungen im **Strafgesetzbuch** bei der Verbreitung von pornographischen Inhalten setzte die Wiedereinführung des Verbots der Erzeugung, Einführung und Verbreitung solcher Inhalte in jeder Form voraus. Der Sejm hat das Gesetz am 3. März 2000 verabschiedet. Der Präsident hat einen Vorschlag über eine nochmalige Behandlung dieses Gesetzes eingebracht (Präsidentenveto). Der Sejm konnte keine Mehrheit zur wiederholten Verabschiedung dieses Gesetzes bilden.